Besondere Vertragsbedingungen Dienstverträge

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge

(1) Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Dienstverträgen werden Inhalt aller Bestellungen der Hamburger Energienetze GmbH (nachfolgend: „HNE“), wenn HNE Lieferungen und Leistungen mittels eines Dienstvertrages bestellt. AGB des Auftragnehmers (nachfolgend: „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn die HNE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der AN in Schreiben auf eigene AGB hinweist. Sie gelten nur, wenn HNE sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

(2) Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
- die Bestellung in Gestalt der Zuschlagserteilung,
- diese Besonderen Vertragsbedingungen Dienstverträge und sonstige in der Bestellung genannte Anlagen,
- die AEB der HNE.

§ 2 Einzuhaltende Vorschriften

(1) Der AN gewährleistet, dass bei der Auftragsdurchführung die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich, dass sämtliche sicherheitstechnischen Anforderungen und Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE- Bestimmungen und DVGW-Regelwerke sind einzuhalten.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung das Arbeitsschutzgesetz und die Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Er wird soweit erforderlich Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten erstellen.

§ 3 Geänderte und zusätzliche Leistungen

(1) HNE ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sowie zusätzliche Leistungen zu verlangen, auch wenn diese nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig für die Realisierung des Projektes sind (nachfolgend: „Änderungen“). Das Anordnungsrecht gilt für Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nicht, wenn die Ausführung dem AN im Einzelfall unzumutbar ist, insbesondere wenn der Betrieb des AN auf die Erbringung dieser Leistungen nicht eingerichtet ist und diese Leistung nicht durch einen Subunternehmer, der für den AN bei der Vertragsausführung tätig ist, erledigt werden kann. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast dafür. Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Änderung dem AN unzumutbar ist, hat er dies HNE unverzüglich nach Zugang des Änderungsverlangens mit Begründung mitzuteilen. Hat der AN fachliche Bedenken hinsichtlich des Änderungsverlangens, hat der AN hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(2) Begehrt HNE solche Änderungen, hat der AN HNE ferner unverzüglich ein vollständiges prüffähiges schriftliches Angebot zu unterbreiten. Das Angebot ist vom AN unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 7 bis 9 zu erstellen, eventuelle Schätzungen der Mehr- und Minder- kosten sind zu erläutern. Darüber hinaus hat der AN HNE die etwaigen Terminfolgen darzulegen. Soweit ein berücksichtigungsfähiger Mehr- oder Minderaufwand im Vorhinein abschätzbar ist, ist HNE ein pauschaliertes Angebot vorzulegen. Benötigt der AN hierfür Planungsunterlagen, deren Erstellung für ihn unzumutbar ist, weil sein Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist, hat er diese unverzüglich unter Angabe der Gründe bei der HNE anzufordern.

(3) Das Angebot ist auf Verlangen der HNE zu erläutern, Belege sind auf Bitten der HNE vorzulegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über dieses Angebot unverzüglich zu verhandeln und möglichst zeitnah eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, welche den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regelt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu kooperativen Verhandlungen mit dem Ziel, Verzögerungen und hieraus resultierende Kosten im Interesse beider Vertragsparteien zu vermeiden. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung, kann HNE die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Eine solche Anordnung soll grundsätzlich erst nach 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen. Der AN hat ausnahmsweise gleichwohl eine Anordnung der HNE vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Ausnahmefällen zu befolgen:

- In Eilfällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug;
- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung endgültig gescheitert ist;
- wenn das Interesse der HNE an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung eindeutig überwiegt;
- wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem ganz unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkung auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlagen unschwer festzustellen ist.

(4) Im Falle einer solchen Anordnung ist der AN verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen unverzüglich im Nachhinein darzulegen, dazu gehört eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes sowie eine Darlegung des

Anspruchs der Höhe nach (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen sowie ggf. Terminänderungen).

(5) Der AN verpflichtet sich im Falle der Anordnung der HNE, Änderungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Angebotes besteht.

(6) Bei der Festlegung eines geänderten Preises für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt:

(a) Ist eine Einheitspreisliste vereinbart, ist zur Festlegung eines geänderten Preises vornehmlich an die Einheitspreisliste anzuknüpfen.

(b) Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird ein Zuschlagssatz von 5 % vereinbart.

§ 4 Unterlagen

(1) Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben der HNE unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er HNE diese Bedenken unverzüglich – möglichst vor Ausführung – vorzugsweise per E-Mail oder schriftlich mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen.

(2) Die Zustimmung der HNE zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.

§ 5 Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

(2) HNE ist zu Abschlagszahlungen nicht verpflichtet. Abweichendes muss zwischen den Vertragsparteien einzelvertraglich und schriftlich vereinbart werden.

(3) Der AN hat keinen Anspruch auf die Zahlung von Vorschüssen.

§ 6 Subunternehmer

(1) Der AN ist verpflichtet, Subunternehmer vor deren Einsatz schriftlich zu benennen und die vorherige Zustimmung durch HNE einzuholen. Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer ist ausgeschlossen.

(2) HNE behält sich vor, in begründeten Fällen die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers zu verweigern. Ein begründeter Fall, in dem die Zustimmung zum Subunternehmereinsatz verweigert werden kann, liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn ein Anlass für Zweifel besteht, dass die von dem Subunternehmer jeweils übernommenen Leistungen nicht ordnungs- und vertragsgemäß erbracht werden können, insbesondere wenn Zweifel an ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung sowie Erfüllung der Arbeitssicherheitsanforderungen besteht. Ein begründeter Fall, in dem die Zustimmung zum Subunternehmereinsatz verweigert werden kann, liegt aufgrund der sonst zu befürchtenden Kapazitätsengpässe weiter vor, wenn Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden sollen, welche ebenfalls im Rahmenvertragsverhältnis über einen oder mehrere der Leistungsbereiche Tiefbau Strom und Fernwärme, Netzmontagen und Rohrleitungsbau mit HNE stehen. Der AN hat keinen Anspruch darauf, diese Firmen als Subunternehmer einzusetzen.

(3) HNE kann aus denselben Gründen nach angemessener Fristsetzung und deren fruchtlosem Verstreichen die sofortige Ablösung von bereits genehmigten Subunternehmern verlangen. Leistungen, die an einen Subunternehmer übertragen werden, dürfen von dem Subunternehmer nicht an einen weiteren Subunternehmer (Nachunternehmer des Subunternehmers) übertragen werden.

§ 7 Personal

(1) Der AN hat die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. HNE hat keine Weisungsbefugnis ggü. dem Personal. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit. Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen.

(2) Der AN ist auf Verlangen der HNE verpflichtet, Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Mitarbeiter des AN auf dem Betriebsgelände der HNE ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen.

(3) Der AN hat HNE bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner zu benennen. Der Ansprechpartner steht in allen betreffenden Bearbeitungen und Fragen der HNE zur Verfügung. Bei Abwesenheit des Ansprechpartners ist HNE ein Vertreter zu benennen.

(4) Die in Auftrag gegebenen Arbeiten stehen unter der verantwortlichen Leitung einer qualifizierten Aufsichtsperson, die der AN der HNE rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf einem besonderen Vordruck benennt. Das Leitungspersonal, insbesondere vor Ort, muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Dieses Personal ist HNE schriftlich zu benennen. Der AN sichert zu, dass bei Erfordernis vorgenanntes Leitungspersonal jederzeit zur Verfügung steht. HNE behält sich vor, bei Nichteinhaltung vorgenannter Verpflichtung und nachdem HNE dem AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe

gesetzt hat, je nach Bedarf, einen oder mehrere Dolmetscher auf Kosten des AN zu beauftragen.

(5) Der AN bestätigt HNE mit der Annahmebestätigung, dass von ihm für die Durchführung der beauftragten Arbeiten ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt wird und er sich von der Gültigkeit der Sozialversicherungsnachweise dieses Personals überzeugt hat. Der AN sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer einsetzen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Vertragsstrafe

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Vertragsstrafe: Bei Verzug des AN mit der Fertigstellung bzw. Leistung wird eine Vertragsstrafe für Verzug in Höhe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag, den sich der AN in Verzug befindet, bis max. 5 % der Nettoabrechnungssumme fällig.

§ 9 Abfallentsorgung, Lagerung

(1) Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, ist der AN auf eigene Kosten für die Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Die Nutzung des Geländes der HNE als Lagerfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HNE gestattet.

§ 10 Kündigung

(1) HNE stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte uneingeschränkt zu. Sie ist insbesondere berechtigt, den Dienstvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.

(3) Ein wichtiger Grund für HNE liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der HNE oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn HNE unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen des AN. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der AN HNE den aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet HNE dem AN zu den vereinbarten Preisen. Bereits geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte der HNE unberührt. Die Ergebnisse von HNE vergüteter Leistungen hat der AN HNE auf deren Verlangen herauszugeben und zu übereignen. HNE kann zudem nach ihrer Wahl weiterhin von dem AN verlangen, dass vom AN bestellte oder bereits vorrätige und für die Vertragsdurchführung bestimmte Materialien gegen Erstattung des Einkaufspreises übereignet und ausgehändigt werden. Die Kündigung lässt die HNE eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

(5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch HNE steht HNE das Recht zu, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. HNE hat das Recht, für die für die Ersatzvornahme erforderlichen Kosten von dem AN einen Vorschuss zu verlangen. Der Anspruch auf Vorschuss wird mit der (Teil-)Kündigung fällig. HNE hat dem AN eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden. Alternativ ist HNE auch berechtigt, auf die weitere Ausführung durch einen Dritten zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

§ 11 Haftung

(1) Der AN stellt HNE von ihrer Haftung gegenüber den Mitarbeitenden des AN auf Zahlung des Mindestentgelts frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass HNE gegenüber Mitarbeitenden, der vom AN eingesetzten Subunternehmer, auf Zahlung des Mindestentgelts haftet.

(2) Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.

(3) HNE haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet HNE im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung der HNE ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der HNE.

§ 12 Versicherung

Der AN hat auf eigene Kosten für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer der Vertragsdurchführung zu unterhalten. HNE sind auf Verlangen Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen.